



LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Amt für Familie,
Kinder und Jugend

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Stand: Januar 2025

I. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (§ 1 UhVorschG)?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist
 - der von seinem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt lebt
 - dessen Ehegatte / Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist
- **und** nicht oder nicht regelmäßig
 - Unterhalt mindestens in Höhe des Unterhaltsvorschusses von dem anderen Elternteil erhält
 - Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.
- **Ab Vollendung des 12. Lebensjahres** besteht nur dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn
 - das Kind oder der alleinerziehende Elternteil **keine** Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht
 - durch den Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann
 - der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600,00 € brutto hat und nur **ergänzend** Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzlich weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft. Vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel.

II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Anspruch ist **ausgeschlossen**, wenn...

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. schon verheiratet ist
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie (auch bei Großeltern oder sonstigen Verwandten) befindet
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils nicht mitwirkt
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Zahlung erfüllt hat
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat
- das Kind über 12 Jahre alt ist und das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II bezieht
- das Kind über 12 Jahre alt ist, der alleinerziehende Elternteil ergänzende SGB II-Leistungen bezieht und weniger als 600,00 € brutto verdient
- das Kind über 12 Jahre alt ist und nach Abzug der Ausbildungspauschale ein höheres Einkommen als den Unterhaltsvorschuss-Satz hat
- ausländische Staatsangehörige keine Aufenthaltsberechtigung oder –erlaubnis oder eine Freizügigkeitsberechtigung haben.

III. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss (§ 2 UhVorschG)?

Der Unterhaltsvorschuss errechnet sich wie folgt:

- Grundbetrag ist die Höhe des maßgeblichen Mindestunterhaltes nach § 1612 a BGB für die betreffende Altersgruppe.
- Hiervon wird das gesamte Erstkindergehalt abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf Kindergeld hat.
- Daraus ergibt sich ein monatlicher Unterhaltsvorschuss:

Kinder von 0 – 5 Jahren:	227,00 €
Kinder von 6 – 11 Jahren:	299,00 €
Kinder ab 12 Jahren:	394,00 €

Erhält das Kind regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder Waisenbezüge, werden diese beim Unterhaltsvorschuss angerechnet. Einkommen des Kindes aus nicht-selbstständiger Arbeit und Vermögen wird angerechnet, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

Nicht angerechnet wird das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV. Für welchen Zeitraum wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird ab Antragstellung für den Antragsmonat bezahlt. Er kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Dafür müssen die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt sein und es darf nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt haben, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um Unterhaltsvorschuss zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Behörde einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhalten Sie beim Jugendamt, bei den Rathäusern des Landkreises und im Internet.

Wenn der Antrag bei der Unterhaltsvorschusskasse eingeht, bekommen Sie eine Eingangsbestätigung. Es werden dann Unterlagen und Nachweise angefordert, wie z.B. die Geburtsurkunde des Kindes, eine Meldebescheinigung oder Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen.

VI. Welche Pflichten hat der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn Unterhaltsvorschuss beantragt wurde oder bezahlt wird?

Sie müssen der Unterhaltsvorschusskasse alle Änderungen mitteilen, die für die Bewilligung von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere:

- wenn der andere Elternteil Unterhalt an Sie bzw. das Kind bezahlt
- wenn der andere Elternteil z.B. Kindergartenbeiträge oder Miete übernimmt
- wenn Sie heiraten oder eine Lebenspartnerschaft eingehen
- wenn Sie umziehen
- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen
- wenn Sie in einer Beziehung mit dem Vater des Kindes sind, auch wenn Sie nicht mit ihm zusammenwohnen
- wenn Sie wichtige Informationen über den anderen Elternteil haben, z.B. eine neue Arbeitsstelle oder neue Adresse
- wenn das Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil betreut wird oder sich der Betreuungsumfang verändert
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist
- wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht
- wenn der gesetzliche Vertreter ergänzend SGB II-Leistungen bezieht und das Einkommen unter 600,00 € brutto sinkt
- wenn das Kind eigenes Einkommen, z.B. Ausbildungsvergütung, oder Einkommen aus Vermögen hat
- wenn eine Beistandschaft eingerichtet wird oder ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt ist

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn

- Sie bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben machen
- Sie uns wichtige Änderungen nicht mitteilen und so die Anzeigepflicht verletzen
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses hätte angerechnet werden müssen

VIII. Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Der Unterhaltsvorschuss gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Er wird daher z. B. auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Grundversicherungsgesetz und das Arbeitslosengeld II angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen oder wenn ein Unterhaltstitel besteht, berät und unterstützt Sie hierbei die Beistandschaft des Jugendamtes oder ein Rechtsanwalt.

Bei Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

	Sachbearbeiterin	Mail	Zimmer	Telefon
A – C	Frau Speck	b.speck@landkreis-tuttlingen.de	309	926 – 4150
D – Hn	Frau Fluck	L.fluck@landkreis-tuttlingen.de	311	926 – 4155
Ho – Ko	Frau Schmidke	l.schmidke@landkreis-tuttlingen.de	311	926 – 4152
Kp – Mi	Frau Kraus	j.kraus@landkreis-tuttlingen.de	311	926 - 4156
Mj – R und Sch	Frau Teufel	t.teufel@landkreis-tuttlinge.de	309	926 – 4151
S – Z	Frau Vladuceanu	d.vladuceanu@landkreis-tuttlingen.de	310	926 – 4153
Sekretariat	Frau Winter-Quast	s.winter-quast@landkreis-tuttlingen.de	310	926 – 4154